

Stadt Iserlohn • 58634 Iserlohn

gegen Postzustellungsurkunde

Frau
Maria Luise Preikschat
Bergwerkstr. 18
58636 Iserlohn

Bereich Bürgerservice

Adresse: Rathaus 1
Schillerplatz 7
Zimmer: 025
Auskunft: Frau Jaros
Vermittlung: 02371 217 0
Durchwahl: 02371 217 1657
Fax: 02371 217 2974
E-Mail: meldewesen@iserlohn.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

33

27.03.2017

Geburtsname:

Geburtsdatum: 26.04.1951

Geburtsort: Brilon-Wald jetzt Brilon

AKZ	HJ	Kassenzeichen	FKZ	Schl. 1	Betrag / €	fällig am
03000	17	2663.0000305	2663	10	78,50 €	02.05.2017

Bußgeldbescheid

Sehr geehrte Frau Preikschat,

es wird Ihnen vorgeworfen, Ihrer Ausweispflicht gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) in der Zeit vom 18.07.2012 bis 22.01.2017 nicht nachgekommen zu sein. Ihr alter Personalausweis hat mit Ablauf des 17.07.2012 seine Gültigkeit verloren. Die Neubeantragung Ihres Ausweises erfolgte am 23.01.2017. Sie haben im Zeitraum vom 18.07.2012 bis 22.01.2017 gegen § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG verstoßen. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG dar.

Von der Möglichkeit einer Äußerung aufgrund meines Anhörungsbogens vom 15.03.2017 haben Sie keinen Gebrauch gemacht. Bei der Festsetzung der Geldbuße habe ich zugrunde gelegt, dass Sie Ihrer Ausweispflicht 53 Monate nicht nachgekommen sind. Die festgesetzte Geldbuße in Höhe von 50,00 € ist Tat- und Schuldangemessen.

In dem gegen Sie durchgeführten Bußgeldverfahren wird aufgrund § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Entscheidung getroffen:

Es wird eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von **50,00 €**
Ihnen werden ferner die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Für diesen Bescheid wird

- a) eine Gebühr in Höhe von **25,00 €**
festgelegt. §107 Abs. 1 OWiG
- b) Auslagen werden in Höhe von **3,50 €**
erhoben. §107 Abs. 3 OWiG

Insgesamt zu zahlender Betrag **78,50 €**

Servicezeiten: Montag - Dienstag: 8 bis 16 Uhr Mittwoch: 8 bis 13 Uhr Donnerstag: 8 bis 18 Uhr Freitag: 8 bis 12 Uhr

www.iserlohn.de Zentrale E-Mail: info@iserlohn.de Zentralfax: (02371) 217-2190

Bankverbindungen: Stadtparkasse Iserlohn 406 (BLZ 44550045) IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06 BIC: WELADED1ISL

Beweismittel:

Datenbestand des Personalausweis- und Passregisters

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 105 OWiG i.V.m. §§ 464 Abs. 1 und 465 Strafprozessordnung. Die Entscheidung über die Festsetzung einer Gebühr sowie über die Erhebung von Auslagenersatz folgt aus § 107 OWiG.

Zahlungsaufforderung:

Der fällige Betrag (einschließlich der Gebühren und Auslagen) ist spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides, das sind vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bzw. spätestens zwei Wochen nach dem oben bezeichneten Fälligkeitstermin unter Angabe des umseitig genannten Kassenzeichens auf das auf Seite 1 angegebene Konto der Stadt Iserlohn zu überweisen.

Sollten Sie zahlungsunfähig sein, so haben Sie der umseitigen Behörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist; geeignete Nachweise (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg für Sozialhilfe) sind beizufügen. Auf Antrag kann Ihnen unter diesen Umständen ggf. Ratenzahlung gewährt werden.

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten, noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig darlegen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Das zuständige Amtsgericht kann Erzwingungshaft anordnen, wenn den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird.

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen oder sonstigen Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Kassenzeichens unbedingt erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Iserlohn, Rathaus, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn Einspruch einlegen. Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingegangen ist.

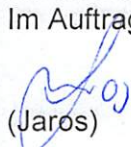
Wichtige Hinweise bei einem Einspruch:

Der Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Sie haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die Tatsachen und Beweismittel zu benennen, die Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können.

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden. Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid trotz Ihres Einspruchs nicht zurück, so leitet sie den Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Jaros)

Absender

Stadt Iserlohn
Postfach 24 62
58634 Iserlohn

Aktenzeichen

► 33(1657 Jf.) BCh

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

29.03.17 SdJ

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

☐

Bezirks des Amtsgerichts

☒

Inlands

☐

Bezirks des Landgerichts

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

☐

Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an:

☐☐

Nicht durch Niederlegung zustellen

☐

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.